

Expertentipp:

Pflichtangaben für geschäftliche Emails und Briefe

Seit Anfang 2007 müssen auch gewerbliche E-Mails bestimmte Auskünfte über das versendende Unternehmen enthalten. Wer diese Informationen nicht in seinen elektronischen Brief aufnimmt, riskiert Zwangsgeld und Abmahnungen.

Wer muss neue Pflichtangaben in E-Mails aufnehmen?

Die neue Regelung betrifft alle deutschen Kaufleute und deren Angestellte, vom Einzelkaufmann über Personengesellschaften bis zu Kapitalgesellschaften unabhängig von der Größe. Bis jetzt noch nicht angesprochen sind Privatpersonen und Freiberufler, die auch zukünftig kurze E-Mails schreiben dürfen.

Welche E-Mails sind betroffen?

Die Neuregelung betrifft alle geschäftlichen E-Mails des Kaufmanns oder Unternehmens. Die neuen Pflichtangaben gelten also nicht nur für E-Mails mit offensichtlicher rechtlicher Bedeutung wie etwa Angebote, Bestellungen oder Kündigungen. Betroffen sind im Zweifel also alle an externe Empfänger versendeten E-Mails.

Welche neuen Pflichtangaben müssen die E-Mails beinhalten?

Die neuen Pflichtangaben unterscheiden sich nach der Rechtsform des Kaufmanns oder Unternehmens. Immer angegeben werden müssen in einer gewerblichen E-Mail die **Firma mit Rechtsform**, der **Ort der Handelsniederlassung**, das **zuständige Registergericht** und die **Handelsregisternummer**. Für bestimmte Gesellschaften sind weitere Angaben erforderlich. Bei einer GmbH sind alle Geschäftsführer mit ausgeschriebenem Familiennamen und mindestens einem Vornamen zu nennen. Zu einer Aktiengesellschaft ist neben den Vorständen in

derselben Form auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats aufzuführen. Das gilt auch für eine GmbH mit Aufsichtsrat.

Was in Geschäfts-Mails stehen muss:

Einzelkaufmann:

- Firma mit Rechtsform
- Ort der Handelsniederlassung
- Zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer

GmbH:

- Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- Zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer
- Alle Geschäftsführer
- Ggf. Aufsichtsratsvorsitzender

Aktiengesellschaft:

- Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- Zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer
- Alle Vorstände und der Aufsichtsratsvorsitzende

GmbH & Co. KG:

- Für die KG gelten die gleichen Angaben wie beim Einzelkaufmann
- Zusätzlich zu den Angaben für die Komplementär-GmbH

Was braucht nicht angegeben werden?

Die Angabe der **Steuernummer** und der **Ust-ID** ist nur auf Rechnungen Pflicht, auf Geschäftsbriefen und Emails kann darauf verzichtet werden.

Welche Form müssen die Angaben haben?

Zwar hat der Gesetzgeber von einer Regelung der Schriftart und Schriftgröße abgesehen. Das Gesetz verlangt aber, dass diese Angaben auf dem Geschäftsbrief selbst stehen. Daher reicht ein bloßer Link auf das Impressum der Website des Kaufmanns oder Unternehmens nicht

aus, auch wenn jeder Empfänger einer E-Mail auch über einen Internet-Zugang verfügen dürfte.

Welche Folge hat ein Verstoß?

Das Gute zuerst: Strafbar ist die schuldhaftige Unterlassung der vorgeschriebenen Angaben nicht! Aber von einer Nichtbeachtung der neuen Pflichtinhalte ist abzuraten. Verstöße können mit Zwangsgeld bis zu € 5.000 belegt werden und können auch zu kostenpflichtigen Abmahnungen durch Wettbewerber führen.

Abschließend sei erwähnt, dass diese Angaben nur für Emails „neu“ sind, für Geschäftsbriefe und Telefaxe gelten sie schon länger.

(Quelle: Richter/ Schweinoch: „Strafe für Mails ohne Pflichtangaben“, 16.01.2007)

Unser Beispiel für eine zulässige Emailsignatur einer GmbH:

Max Mustermann GmbH
Musterallee 1, 12345 Musterstadt

Tel 012/345678, Fax 012/345679
info@mustermann.de
www.mustermann.de

GF: Max Mustermann
AG Musterstadt HRB 67890

Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne:

Gustav Voit
Tel. 08031/1879-14,
voit@bauerundpartner.net

